S A T Z U N G

über die

Herstellung von Stellplätzen

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung erstreckt sich auf die Baugebiete im Gemeindeteil Niederwerrn und im Gemeindeteil Oberwerrn.

§ 2

Richtzahlen für bebaubare Grundstücke

Für die unbebauten Grundstücke, die in den § 1 genannten Baugebieten liegen, gelten folgende Richtzahlen:

Pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze.

§ 3

Richtzahlen für bebaute Grundstücke

Für bebaute Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen und auf denen durch bauliche Veränderung oder Nutzungsänderung neue Wohnungen geschaffen werden, gelten die gleichen Richtzahlen, wie die in § 2 genannten.

§ 4

Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 5 BayBO von der Bausichtsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1991 in Kraft.

Niederwerrn, den 14.05.1991

GEMEINDE NIEDERWERRN

Heusinger
1.Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE NIEDERWERRN